

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2015-08-25
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Frau Faure – 210
E-Mail: nina.faure@elk-wue.de

AZ 32.10-1 Nr. 32.10-04-01-V01/5.2

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchlichen Dienststellen
großen Kirchenpflegen

Falsche Reise- und Ausweisdokumente – Abstempeln durch Kirchengemeinden

Vom Kirchenamt der EKD und aus anderen Landeskirchen erreicht uns die Nachricht, dass es in letzter Zeit gehäuft zu folgendem Sachverhalt kam:

Personen versuchen, an Ausweispapiere zu gelangen, um die gesetzliche Ausweispflicht durch Personalausweis oder Reisepass zu umgehen. Sie lassen sich zunächst eine Geburtsurkunde ohne Angabe der Eltern (§ 59 Abs. 2 Personenstandsgesetz - PStG) ausstellen. Mit der Begründung, dass sie diese Urkunde für Zwecke im Ausland benötigen, lassen sie darauf von der zuständigen Behörde eine Bestätigung der Echtheit der Geburtsurkunde anbringen (Apostille). Anschließend versehen sie diese Urkunde mit ihrem Passbild, welches sie Kirchengemeinden oder kirchlichen Verwaltungen zum Abstempeln vorlegen. Dieses so erstellte Produkt wird anschließend missbräuchlich als Reise- und Ausweisdokument benutzt.

Ein derartiges Vorgehen tritt insbesondere bei Anhängern der sogenannten „Reichsbürgerbewegung“ auf. Dabei handelt es sich um Personen, welche die rechtliche Existenz der Bundesrepublik Deutschland ablehnen und die Auffassung vertreten, es bestünde das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 weiter. Diese Personen sind dem rechten Spektrum zuzuordnen. Weitere Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz finden Sie unter:

<http://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/publikationen/pb-rechtsextremismus/publikationen-landesbehoerden-rechtsextremismus>

Wir weisen daher darauf hin, dass mit einem Lichtbild versehene Geburtsurkunden nach § 59 Abs. 2 PStG nicht mit kirchlichen Siegeln gestempelt werden dürfen (vgl. auch Rundschreiben vom 28. Februar 2011; AZ 32.12 Nr. 17/5.2 und vom 21. März 2002; AZ 32.12 Nr. 11/5.2)

Bitte informieren Sie auch die Mitarbeitenden im Dekanats- bzw. Pfarrbüro und sonstige möglicherweise betroffene Personen.

Dr. Michael Frisch